

# Diammonphosphat gegen Fruchtfliegen (Lockmittel in Fallen)

---

Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009\*

## Genauere Bezeichnungen des Grundstoffs:

Diammoniumphosphat, Diammonphosphat, Diammoniumhydrogenphosphat,  $(\text{NH}_4)_2\text{HPO}_4$ ,

In Lebensmittelqualität für die Weinherstellung

## Herkömmliche Verwendungen

Mineralischer Dünger, Hefenährmittel/ Gärsalz (Wein)

## Zubereitung (analog der von der EU genehmigten Rezeptur)

Diammonphosphat wird in Fallen als Lockmittel verwendet. 40g Diammonphosphat in einem Liter Wasser.

Als Falle könnte eine verschlossene Plastikflasche mit etwa 3-5mm großen Löchern genommen werden. Größere Löcher verursachen unnötigen „Beifang“, vor allem von nützlichen Schwebfliegen.

Gegen die Mittelmeerfruchtfliege erwiesen sich gelbe Fallen als sehr viel fängiger. Das könnte auch bei der Kirschfruchtfliege funktionieren, die ebenfalls olfaktorisch und visuell orientiert ist.

Die Fallen werden in die Bäume gehängt.

## Wirkung

Der Vorteil der Diammonphosphatlösung gegenüber Sexual-Pheromonfallen ist der, dass Männchen und Weibchen der Mittelmeerfruchtfliege gleichermaßen gefangen werden. Vermutlich ist der Ammoniumanteil der attraktive Teil, denn in Versuchen wurden auch andere Ammoniumsalze und -seifen getestet, die ebenfalls gute Lockwirkungen aufwiesen.

Die Kirschfruchtfliege macht eine Reifungszeit nach dem Schlupf aus dem Ei Mitte Mai. Die Fliege schwirrt etwa 10-14 Tage umher und nimmt gerne austretenden Saft der Kirschbäume als Nahrung auf. In der Zeit sollte beködert werden.

Kirschessigfliegen (*Drosophila suzukii*) werden nicht erfasst!

## **Genehmigte Anwendungen**

Die EU definiert sehr genau, welche Pflanzen wo, wann und gegen was behandelt werden dürfen. Das heißt, dass dieser Grundstoff nicht an anderen als den genannten Pflanzen und Krankheiten angewendet werden darf. Auch die Häufigkeit der Anwendung und der Anwendungsbereich (Freiland-, Gewächshaus- oder „Indoor“-Anwendung) sind klar definiert und müssen beachtet werden.

## **Obstbau**

**Obstanlagen einschließlich Kirsche (*Prunus spp.*) gegen Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata*) und Kirschfruchtfliege (*Rhagoletis cerasi*)**

- Freiland
- 1 Falle pro Baum bis max. 100 Fallen pro ha aufhängen
- Intervall: etwa alle 6-8 Wochen neue Fallen (gegen Mittelmeerfruchtfliege)
- Kirschfruchtfliege Köderzeitraum etwa Anfang Mai bis Mitte Juni. Dann Fallen abnehmen.
- Maximal 4kg Diammonphosphat pro ha

**Originaldaten der EU Pflanzenschutzmittel-Datenbank (EU pesticide database)**

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.ViewReview&id=1019>

(in englischer Sprache)

### ***\*) Kurzinformation Grundstoffe***

*In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert. Es sind selbsterstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.*

*Diese Datenblätter wurden von uns aus dem Englischen übersetzt. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr leisten Jede Haftung liegt beim Anwender. Weitere Informationen zum ökologischen Pflanzenschutz: [www.bio-quev.com](http://www.bio-quev.com) , [office@bio-quev.com](mailto:office@bio-quev.com)*

*Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.*

*Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG 834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.*